

Information für den Ausschuss

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in
Berlin am 25. Mai 2020 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in
der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für
weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) - BT-Drs.
19/18473

siehe Anlage



Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige
Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem
Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen**

(Grundrentengesetz – GruReG) vom 14. Februar 2020

Gliederung

Zusammenfassung	S. 2
Grundsätzliches	S. 3
A. Die Grundrente („Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“)	S. 4
I. Grundrentenzeiten	S. 4
II. Grundrentenbewertungszeiten	S. 5
III. Die Einkommensprüfung	S. 6
IV. Die Umsetzung aus Sicht der Beschäftigten	S. 8
B. Freibeträge beim Wohngeld und in der Grundsicherung	S. 9
C. Der bAV-Förderbetrag	S. 10

Zusammenfassung

Die Delegierten des 5. ver.di-Bundeskongresses hatten im Herbst 2019 mit dem Antrag B004 *“Alterssicherung solidarisch und zukunftsgerecht”* beschlossen: *“Wer ein Erwerbsleben lang in Vollzeit oder vollzeitnah gearbeitet und Sorgearbeit geleistet hat, muss eine auskömmliche gesetzliche Rente beziehen können, die deutlich oberhalb der Grundsicherung liegt. Deshalb fordert ver.di entsprechende Mindestsicherungselemente ohne Bedürftigkeitsprüfung im gesetzlichen Rentensystem, die steuerfinanziert sein müssen, wie sie im Grundsatz vom Arbeits- und Sozialminister zu Jahresbeginn 2019 mit seinem Grundrentensystem vorgeschlagen worden sind.”*

Die Grundrente, ein Projekt, das nach zahlreichen Anläufen und drei Legislaturperioden nun endlich das Gesetzgebungsverfahren erreicht und Chancen auf Umsetzung hat, war deshalb mit großen Erwartungen gestartet. Nun liegt ein im Bundeskabinett abgestimmter Entwurf eines Gesetzes vor, das zügig durch das Gesetzgebungsverfahren gebracht und zum 1.1.2021 in Kraft treten soll. Gegen das Gesetzesvorhaben gibt es viel Widerstand. Bei aller Kritik im Detail ist die Grundrente jedoch ein erster wichtiger und dringend erforderlicher Schritt hin zu mehr Mindestsicherungselementen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Deshalb sollte das Projekt, gegen das Arbeitgeber*innen und Teile der Union lange Zeit Widerstand geleistet haben, jetzt nicht kleingeredet werden, denn es ist auch der längst überfällige Einstieg, sozialpolitische Verantwortung zu übernehmen und die Lebensleistung langjährig arbeitender Menschen zu würdigen.

Die Aufnahme einer administrativ hoch komplexen Einkommensprüfung war jedoch ein politischer Kompromiss, den die CDU zu verantworten hat. Er führt dazu, dass zum einen die Umsetzung zu einem hochkomplizierten und für die Rentenversicherung äußerst arbeitsintensiven Unterfangen werden wird, und zum anderen statt ursprünglich 3 Mio. potenziell Berechtigter nur noch max. 1,3 Mio. eine Grundrente beziehen können. Erstaunlich ist, dass die von der Union geforderte „umfassende Einkommensprüfung“ sich in den sonstigen Vorschlägen der Union zu Reformen im Rentenrecht, wie z.B.

bei den Verbesserungen der sogenannten Mütterrente sowie im aktuellen CDU/CSU-Positionspapier der Fraktionsarbeitsgruppe zur Begleitung der Rentenkommission, nicht wiederfindet.

ver.di fordert, dass im Rahmen des kurzen Gesetzgebungsverfahrens die Umsetzungshürden wieder abgebaut, d.h. die Einkommensprüfung wieder gestrichen werden muss. Auf jeden Fall ist nach Lösungen zu suchen, die die zeitnahe Umsetzung dieses wichtigen sozialpolitischen Projekts ermöglichen. Dazu legt ver.di auch aus Sicht der mit der Umsetzung befassten Beschäftigten insbesondere bei den Trägern der Rentenversicherung mit dieser Stellungnahme Vorschläge vor.

Grundsätzliches

Mit dem nun innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Gesetzentwurf eines Grundrentengesetzes vom 14.2.2020 wird in der Rentenversicherung eine Grundrente eingeführt, um die Lebensleistung von Menschen anzuerkennen, die jahrzehntelang zu unterdurchschnittlichen Löhnen gearbeitet, Kinder erzogen und/oder Angehörige gepflegt haben. Mit der Grundrente soll nun endlich wieder der **Einstieg in zwingend notwendige Mindestsicherungselemente** in der Rente erreicht werden. Das ist dringend erforderlich, liegt doch Deutschland im internationalen OECD-Vergleich bei den Ersatzquoten weit abgeschlagen auf einem der hintersten Plätze¹.

Von der **Grundrente profitieren in erster Linie Frauen**, die rund 70 % der geschätzten 1,3 Mio. Grundrentenbeziehenden ausmachen werden. Damit findet zumindest ein kleiner Ausgleich in der Alterssicherung für die immer noch stattfindende Lohndiskriminierung von Frauen statt. Mit der Grundrente sollen rund 5 % der Versichertenrenten aufgestockt werden, wobei der Anteil bei den Männern rund 3 % und bei den Frauen rund 7 % beträgt. Drei Viertel der Berechtigten leben in den alten, etwa ein Viertel in den neuen Bundesländern. In den alten Bundesländern soll der Anteil der Grundrentenberechtigten rund 5 %, in den neuen Bundesländern rund 7 % aller Versichertenrenten betragen.

Eine Bedürftigkeitsprüfung wie im Sozialhilferecht, die die Offenlegung aller Vermögensverhältnisse und eine weitgehende Anrechnung vorsieht, findet nicht statt. Das ist gut und richtig, denn es geht bei der Rente nicht um eine Sozial(hilfe)leistung, sondern um die Anerkennung von Lebensleistung und um eigentumsrechtlich geschützte Anwartschaften. Deshalb ist positiv zu vermerken, dass die **Grundrente als „Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“ im gesetzlichen Rentenrecht verankert** wird, und nicht nur künftigen Rentner*innen, sondern auch denjenigen zugutekommen soll, die bereits eine Rente beziehen. Die Grundrente soll in einem automatisierten Datenabrufverfahren zwischen Rentenversicherung und Finanzbehörden unbürokratisch und automatisch bezogen werden können.

Die **Kosten der Grundrente** inklusive der von der Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge an die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) betragen im Einführungsjahr 2021 rund 1,3 Mrd. Euro und steigen bis 2025 unter Berücksichtigung künftiger Rentenanpassungen auf rund 1,6 Mrd. Euro an. Positiv ist, dass die Grundrente aus **Steuermitteln** finanziert werden soll.

¹ OECD Rentenmodelle, November 2019, Abb. 4.10.

Bei allen **positiven ersten Schritten** darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei dem Gesetzentwurf nur um einen ersten Schritt handeln kann, dem zügig weitere Schritte folgen müssen, und dass es mehr als die jetzt absehbaren 1,3 Mio. Menschen richtigerweise verdient haben, von der Grundrente zu profitieren. ver.di sieht die nun als Kompromiss aufgenommene Einkommensprüfung äußerst kritisch und hält bei der angedachten Vorgehensweise eine unbürokratische und zum 1.1.2021 zu erfolgende Umsetzung für nicht machbar. Deshalb fordert ver.di weiterhin - über grundsätzliche Erwägungen hinaus - auf die jetzt vorgesehene Einkommensprüfung zu verzichten, zumindest jedoch die Umsetzung durch Vereinfachungen und Pauschalierungen fristgerecht zu ermöglichen.

Auch der Gesetzentwurf stellt klar: „Die Grundrente wird nicht in allen Fällen ein Alterseinkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehungsweise oberhalb des Grundsicherungsbedarfes gewährleisten können.“ (Gesetzentwurf S. 3) Grund sind im Wesentlichen die hohen Wohnkosten. Deshalb muss auch hier politisch nachdrücklich und effektiv angesetzt werden. Positiv sind die im Gesetzentwurf vorgesehen Freibeträge (siehe B.).

Zu den Regelungsgegenständen im Einzelnen:

A. Die Grundrente („Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“)

I. Grundrentenzeiten

Die als Voraussetzung erforderlichen Grundrentenzeiten wurden im aktuellen Gesetzentwurf um 2 Jahre auf nun mindestens 33 Jahre abgesenkt (§ 76g Abs. 1 und 2 SGB VI). Das ist positiv, aber keinesfalls ausreichend. Eine „wirksame Gleitzone“ sollte aus Sicht von ver.di bereits bei 30 Jahren Grundrentenzeiten ansetzen. Damit wäre auch die durchschnittliche Versicherungsdauer von Frauen in den alten Bundesländern besser erfasst.

Rechtlich bedenklich ist das Ausklammern von Pflichtbeitragszeiten im **Arbeitslosengeld I**-Bezug bei den Grundrentenzeiten. Sozialpolitisch nicht vertretbar ist die fehlende Berücksichtigung von **Zurechnungszeiten** als Grundrentenzeiten beim Bezug von Erwerbsminderungsrenten. Gerade vor dem Hintergrund des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz, das zum 1.1.2019 in Kraft trat, und das Verbesserungen nur für Neu-Erwerbsminderungsrentner*innen und nicht für diejenigen vorsah, die bereits eine Erwerbsminderungsrente bezogen, sollten nun bei der Grundrente den Bestands-Erwerbsminderungsrentner*innen die Möglichkeit eröffnet werden, eine Grundrente beziehen zu können. Im Jahr 2018 betrug das durchschnittliche Zugangsalter in eine Erwerbsminderungsrente 52,2 Jahre.² Zählen die Zurechnungszeiten nicht zu den Grundrentenzeiten, könnten viele Erwerbsgeminderte, die schon längere Zeit von Altersarmut bedroht oder betroffen sind, eine Grundrente nicht in Anspruch nehmen, obwohl der Bedarf groß ist. Von den aktuell rund 1,1 Mio. Grundsicherungsbeziehenden nehmen müssen rund 523.000 Personen diese Sozialleistung aufgrund von Erwerbsminderung in Anspruch

² Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2019, S. 131.

nehmen³. Gerade für Bestands-Erwerbsminderungsrentner*innen sollte daher die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Rente durch eine Grundrente aufzubessern.

Zurechnungszeiten sowie Zeiten des Mutterschutzes und des Beschäftigungsverbots sollten als Grundrentenzeiten anerkannt werden, da andernfalls Ursachen von Altersarmut unberücksichtigt blieben.

II. Grundrentenbewertungszeiten

Zu den Grundrentenbewertungszeiten (§ 76g Abs. 3 und 4 SGB VI), also den Zeiten, die einen Zuschlag an Entgeltpunkten (EP) erhalten sollen, gehören alle Grundrentenzeiten, die **mindestens einen kalendermonatlichen Wert von 0,025 EP** (jährlich 0,3 EP) aufweisen. Dies entspricht einem aktuellen monatlichen Bruttoverdienst von rund 1.013 Euro. Wird dieser Verdienst unterschritten, erfolgt dafür kein Zuschlag. Begründet wird dies damit, dass *„mit dieser unteren Grenze verhindert [wird], dass auch Zeiten mit lediglich sehr geringer Beitragszahlung in die Durchschnittsermittlung einfließen“* (Gesetzentwurf S. 23), und dass *„diejenigen Personen keine Grundrente erhalten [sollen], deren Arbeitsentgelte häufig lediglich die Bedeutung eines ergänzenden Einkommens hatten“* (Gesetzentwurf S. 2). Dabei wird verkannt, dass es sich bei Monatseinkommen von rund 1.000 Euro keineswegs nur um *„sehr geringe“* bzw. *„ergänzende“* Einkommen handelt. Wer beispielsweise zum gesetzlichen Mindestlohn arbeiten muss, erreicht mit einem 2/3 Vollzeitjob mit rund 25 Std. wöchentlich diese Grenze. Betroffen sind davon insbesondere Frauen in (häufig nicht freiwilliger) Teilzeit im Niedriglohnbereich und diejenigen, die Angehörige pflegen und aufgrund der ungenügenden rentenrechtlichen Absicherung ihrer Pflegetätigkeit bei gleichzeitig reduzierter Erwerbsarbeit von Armut bedroht sind. Sie würden von der Grundrente ausgenommen bleiben.

Ein weiterer betroffener Beschäftigtenkreis sind selbstständig Tätige, deren Einkommen stark schwankt. ver.di fordert deshalb diese Mindestgrenze auf 0,15 EP (max. 0,2 EP) zu halbieren, um – wie der Referentenentwurf zu Recht fordert – lediglich geringfügige Beschäftigung und nicht Menschen im untersten Einkommensbereich von der Grundrente auszuschließen.

Umgekehrt werden nur Zeiten bis zu einem **kalendermonatlichen Wert von 0,0666 EP** (jährlich 0,8 EP) hochgewertet. Diese Grenze entspricht einem aktuellen Monatslohn von rund 2.700 Euro. Davon sind ebenfalls vor allem Frauen betroffen, vielfach im Handel und im Gesundheits- und Pflegebereich. Eine Einzelhändlerin in Nordrhein-Westfalen erzielt in Vollzeit ein tarifliches Monatseinkommen von 2.579 Euro und würde demnach so gut wie keine Grundrente erhalten können; ihre aktuelle Altersrente nach 35 Jahren beträgt nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen vor Steuern jedoch nur rund 828 Euro und liegt damit an der bundesdurchschnittlichen Grundsicherungsschwelle. Die Anerkennung von Lebensleistung und wirksame Mindestsicherungselemente sehen anders aus.

Nicht nachvollziehbar und widersinnig ist darüber hinaus der **Abzug von der Grundrente von 12,5 %** *„zur Stärkung des Äquivalenzprinzips“* (Gesetzentwurf S. 23; § 76g Abs. 4 SGB VI). Damit erfolgt eine nur vom finanziellen Einsparwillen motivierte Kürzung der Grundrente. Es liegt in der Natur der Sache, dass jegliche Mindestsicherungselemente zwangsläufig das strenge Äquivalenzprinzip durchbrechen. Die Grundrente wird ja gerade dazu eingeführt und soll einen Solidarausgleich in der gesetzlichen Rente gewährleisten.

³ Deutsches Statistisches Bundesamt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Stand: 28.2.2020.

III. Die Einkommensprüfung

Die Einführung der Einkommensprüfung (§ 97a SGB VI) wird wie folgt begründet: „Um die Zielgenauigkeit der Grundrente zu stärken, erfolgt der Zugang zur Grundrente über eine unbürokratische und bürgerfreundliche Feststellung des Grundrentenbedarfs. Dazu findet eine umfassende Einkommensprüfung statt.“ (Gesetzentwurf S. 24) Dabei ist „nicht nur das eigene Einkommen der Berechtigten, sondern auch das Einkommen ihrer Ehegatten oder (eingetragenen) Lebenspartner zu berücksichtigen.“ (Gesetzentwurf S. 43)

Nach wie vor ist ver.di der Ansicht, dass die Grundrente als Element des sozialen Ausgleichs und als Ausdruck des Grundversprechens des Sozialstaates, nach langjährigen verpflichtenden Beitragszahlungen Renten entsprechend dieser Lebensleistung erwarten zu können, **weder mit einer Bedürftigkeits- noch mit einer Einkommensprüfung** zu vereinbaren ist. Hier werden Elemente des Versicherungsprinzips der Rentenversicherung mit denen des nachrangigen Sozialhilferechts zum Nachteil der Versicherten vermischt.

Eine Maßnahme, die im Gesetzentwurf zur „Erhöhung der Zielgenauigkeit der Grundrente“ mit einem Prüfauftrag versehen vorgeschlagen wird, nämlich „ob und wie ab dem Jahr 2021 bei der sozialversicherungsrechtlichen Meldung zur Rentenversicherung unbürokratisch auch eine regelmäßige Wochenarbeitszeit miterfasst werden kann“ (Gesetzentwurf S. 21), wäre sehr gut geeignet, auch die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns überprüfen zu können. ver.di begrüßt diesen Prüfauftrag und fordert dessen baldige Umsetzung.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen monatlichen **Einkommensfreibeträge** von 1.250 Euro für Alleinstehende und 1.950 Euro für Ehe- oder Lebenspartner*innen sind zu niedrig. Als maßgebendes Einkommen wird das zu versteuernde Einkommen unter Hinzurechnung des **steuerfrei gestellten Teils der Rente** und der **Kapitalerträge** zugrunde gelegt. Dies führt dazu, dass lebensältere Rentner*innen, insbesondere solche, die 2005 oder davor in Rente gingen, sich 50 % ihrer damaligen Rente als steuerfrei gestellten Teil als Einkommen anrechnen lassen müssen.

Ein vereinfachtes Beispiel zeigt dies: Betrug die Rente bei Rentenbeginn im Jahr 2005 800 Euro und beträgt sie ab Inkrafttreten der Grundrente 850 Euro, würde der Einkommensfreibetrag (850 Euro + 400 Euro = 1.250 Euro) bei der nächsten Rentenanpassung überstiegen und die Grundrente müsste gemindert werden. Die Begründung dazu, dass „gleichhohe Renten jedoch gleichbehandelt werden [sollten]“ (Gesetzentwurf S. 24) verkennt, dass es sich nicht um die Höhe von Renten, sondern um eine steuerrechtliche Vorschrift handelt, die nur dazu dienen soll, den Kreis der bezugsberechtigten Grundrentenbeziehenden zu begrenzen und die Kosten zu minimieren.

Mit der Einkommensprüfung, die automatisch erfolgen soll, ergibt sich das Problem einer **zeitlichen Divergenz**. Der Gesetzentwurf legt nämlich fest, dass stets auf das **Einkommen für das vorvergangene Kalenderjahr** abzustellen ist, denn „regelmäßig liegen die Angaben über das zu versteuernde Einkommen zum Zeitpunkt der Grundrentenberechnung aus dem vorvergangenen Jahr vor, sodass regelmäßig auf das zu versteuernde Einkommen des vorvergangenen Kalenderjahres für die Einkommensanrechnung zurückgegriffen werden wird.“ (Gesetzentwurf, S. 24) Das bedeutet, dass der Finanzbehörde die Veranlagungsdaten in der Regel **erst zwei Jahre** nach Ablauf des Veranlagungszeitraums vorliegen und erst dann den Trägern der Rentenversicherung übermittelt werden können. Dies wird viele Rentner*innen enttäuschen, gehen sie doch davon aus, dass die Grundrente zeitgleich mit der Rente ausgezahlt wird und nicht erst Jahre später.

Erfolgt der Eintritt in die Rente beispielsweise im Juni 2021, ist der Steuerbescheid des Jahres 2021 für die Ermittlung der Grundrente im Jahr 2023 maßgeblich. Da bei unterjährigem Renteneintritt durch das erzielte Erwerbseinkommen die Einkommensgrenze regelmäßig überschritten wird, wird wohl erst der Steuerbescheid für das erste volle Rentenbezugsjahr – im Beispiel der des Jahres 2022 – zu einem möglichen Grundrentenanspruch führen können – dann aber erst im Jahr 2024. Eine mehrjährige Verzögerung wäre also die Folge. Bis zu einem möglichen Grundrentenbezug müsste dann doch Grundsicherung beantragt werden, was mit der Grundrente doch gerade verhindert werden sollte. Hier fordert ver.di eine zielgenauere und bürgerfreundlichere administrative Ausgestaltung, die nicht zu jahrelanger Verzögerung und zu großem Frust und Ärger bei den künftigen Grundrentenberechtigten führt.

Ein weiteres verfassungsrechtliches Problem taucht mit der **Einkommensprüfung bei verheirateten oder eingetragenen verpartnerten Paaren** auf: Das Einkommen von nicht verheirateten Paaren oder Paaren, die in anderen Gemeinschaftsformen leben, ist auch deshalb nicht zu berücksichtigen, weil die Finanzbehörden nur über Einkommensdaten der (einzelnveranlagten) Alleinstehenden oder (zusammen- oder einzelnveranlagten) Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner verfügen. Das bedeutet, wer ohne Trauschein oder Eintragung zusammenlebt, muss keine Einkommensprüfung durch die Finanzbehörden befürchten. Hier liegt möglicherweise ein Verstoß gegen Art. 6 GG („Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“) vor. Es ist daher zu erwarten, dass diese Problematik langwierige juristischen Auseinandersetzungen nach sich ziehen wird.

Ganz besondere Probleme bereitet die **Berücksichtigung der Einkünfte aus Kapitalvermögen** (Kapitalerträge) im automatisierten Abrufverfahren. Dabei handelt es sich nicht um Kapitalerträge, die bis 801 Euro für Alleinstehende bzw. 1.602 Euro für Ehepaare steuerfrei erzielt worden sind (Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG). Bei der momentanen Zinslage ist ein Kapitalertrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro jährlich für Menschen im Niedriglohnbereich, die als Grundrentenbeziehende in Betracht kommen, in hohem Maße unrealistisch. Es geht bei der Überprüfung aber gerade nicht um diese Kapitalerträge, sondern um darüberhinausgehende Erträge. Dafür wird ein umfangreiches Verfahren aufgebaut. So müssen Grundrentenbeziehende 3 Monate nach Bekanntgabe des Grundrentenbescheids erzielte Kapitalerträge, die noch nicht bei der Einkommensprüfung berücksichtigt wurden, mitteilen und nachweisen (§ 97a Abs. 6 SGB VI). Diese Prüfung wird jährlich wiederholt. Die Rentenversicherung muss außerdem darauf hinweisen, dass sie berechtigt ist, stichprobenhaft sowohl beim Bundeszentralamt für Steuern als auch bei den Kreditinstituten Informationen über „vorhandene, aber trotz Verpflichtung nicht oder unrichtig mitgeteilte Kapitalerträge zu erlangen“ (151c SGB VI). Da die gesetzliche Rente exportfähig ins Ausland ist, erstreckt sich diese Überprüfungsbefugnis auch auf Kapitalerträge im Ausland.

Dieser „**Schnüffelauftrag**“ wird zu einer Änderung des Charakters der Rentenversicherung weg von einer vertrauensvollen Partnerin in Sachen Alterssicherung hin zu einer „Schnüffelbehörde“ und damit auch zu einem Vertrauensverlust gegenüber der Institution der Gesetzlichen Rentenversicherung führen. Gerade aber die gesetzliche Rentenversicherung ist auf das Vertrauen ihrer Versicherten angewiesen. Auch deshalb muss die „Schnüffelbefugnis“ wieder gestrichen werden.

Es bleibt festzustellen, dass die **Einkommensprüfung mehr Probleme aufwirft als sie zu lösen vermag**. Sie ist keinesfalls zielführend, sondern verursacht einen erheblichen und unnötigen Bürokratie- und Kostenaufwand und bindet so Ressourcen, die anderweitig besser eingesetzt werden könnten. Auch steht

der Kosten-Nutzen-Aufwand in keinem Verhältnis, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass die monatlichen Zuschläge zur ursprünglichen Rente durchschnittlich bei deutlich unter 100 Euro liegen werden. Auf die Einkommensprüfung muss deshalb verzichtet werden.

IV. Die Umsetzung aus Sicht der Beschäftigten

Der vorliegende Entwurf bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für die Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung (DRV), der mit bisherigen Gesetzesänderungen nicht vergleichbar ist. Nach den vorliegenden Berechnungen ist für die Umsetzung des Gesetzesentwurfs ein erheblicher Personalmehraufwand von mindestens 2.800 Vollzeitkräften erforderlich. Unklar ist, wie diese rekrutiert und für die Aufgabe qualifiziert werden sollen. Dazu kommt, dass es bereits heute Bereiche in der DRV gibt, die mit erheblicher zusätzlicher Belastung ihre Aufgabe erfüllen und nicht in der Lage sind, zusätzliche Aufgaben zu erfüllen. Dabei wirken sich auch hier die erkennbaren Abgänge durch die Demografie aus. Nicht einbezogen wird in der bisher vorliegenden Berechnung im Gesetzesentwurf ein erheblicher Mehraufwand für die Beratung im anspruchsvollen Renten- und Steuerrecht gerade für die Einkommensprüfung. Dafür erforderlich sind auch umfänglichere Qualifizierungsmaßnahmen der heute Beschäftigten der DRV, da hierbei auch versicherungsfremde Anforderungen gestellt werden. Deren zeitlicher und inhaltlicher Bedarf ist an keiner Stelle berücksichtigt. Neben den Neuanträgen sind die über 25 Mio. Bestandsrenten zu überprüfen – das heißt, jede einzelne Akte muss angefasst werden. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Schnittstelle zur Finanzverwaltung unmittelbar zur Verfügung gestellt werden kann, so sind zusätzliche IT-Verfahren bei der DRV zu etablieren, welches die Weiterentwicklung des IT-Systems der Rentenversicherung verzögern werden.

Will man die Umsetzung der sinnvollen und politisch gewollten Grundrente nicht gefährden, so gelingt dies nur, wenn dafür Sorge getragen wird, dass die entsprechenden personellen und technischen Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden sowie das vorhandene Personal in die Lage versetzt wird, die gesetzlichen Vorgaben in der geforderten Qualität umsetzen zu können.

Realistisch betrachtet ist dafür die Einkommensprüfung zu streichen. Geschieht dies nicht, ist diese zumindest bei einem Inkrafttreten zum geplanten Zeitpunkt für zwei Jahre auszusetzen. Im Übrigen ist zu klären, welche Aufgaben aus heutiger Sicht zurückgestellt werden müssen.

Positiv ist, dass die rund 25 Mio. Bestandsrentner*innen vom Bezug einer Grundrente nicht ausgeschlossen werden. Jedoch müssen die Akten dieser Versichertengruppe umständlich händisch bearbeitet werden. Um diesen immensen Arbeitsaufwand zu vermeiden, könnte für Bestandsrentner*innen mit einem Rentenzugang ab dem 1.1.1992 eine pauschalierte Zahlung nach Prüfung der der Rente insgesamt zugrundeliegenden Entgeltpunkte und der Summe der rentenrechtlichen Monate erfolgen.

Eine zeitliche Entzerrung wäre ebenfalls sinnvoll, zum Beispiel eine zweijährige Verschiebung der vorgesehenen Einkommensprüfung. Für die Schaffung der erforderlichen personellen und technischen Kapazitäten ist eine entsprechende Vorlaufzeit zu berücksichtigen

Denkbar ist ebenfalls eine Einkommensgrenze anstatt einer Einkommensanrechnung.

B. Freibeträge beim Wohngeld und in der Grundsicherung

Die Verbesserungen durch die Grundrente werden nicht immer vollständig ausreichen, um ein Einkommen oberhalb des Grundsicherungsbedarfes sicherzustellen. Deshalb sieht der Gesetzentwurf weitere Leistungen vor.

Zu begrüßen ist die Einführung von **Freibeträgen im Wohngeldgesetz** (§ 17a WGG), in der **Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** (§ 82a SGB XII) sowie in der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** (§ 11b Abs. 2a SGB II).

Damit wird die Verbesserung durch die Grundrente nicht durch eine Kürzung des Wohngeldes bzw. der Grundsicherung aufgehoben. Mit den Freibeträgen kann, auch wenn die Grundrente nicht für ein armutsfestes Niveau ausreicht, ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherungsschwelle erreicht werden.

Bereits mit Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zum 1.1.2019 wurde ein Freibetrag für zusätzliche freiwillige Altersversorgung wie bei der betrieblichen Altersversorgung und auch bei sogenannten Riester-Renten eingeführt (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XII).

Die neuen Freibeträge sind dem bereits bestehenden Freibetrag bei zusätzlicher Altersversorgung gleich konstruiert: Er beträgt 100 Euro monatlich zuzüglich 30 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (aktuell 216 Euro). Beim Freibetrag nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) wird ein jährlicher Freibetrag gebildet. Dazu werden die Beträge mit 12 multipliziert.

Wohngeld wird Menschen mit niedrigem Einkommen als Zuschuss zur Miete oder als Zuschuss zur Belastung bei selbst genutztem Eigentum geleistet. Bereits heute gibt es Freibeträge im Wohngeldrecht, beispielsweise für schwerbehinderte Menschen oder für Alleinerziehende.

„Gleiches soll zukünftig auch für Beziehende einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise Beziehende von Alterseinkommen gelten, die mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten in Alterssicherungssystemen haben. Durch die Gewährung von nahezu identischen Freibeträgen in den Fürsorgesystemen und auch im Wohngeld wird die Anzahl der aus dem Wohngeld in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wechselnden Berechtigten reduziert.“ (Gesetzentwurf S. 24)

Damit erfahren auch solche Versicherte Einkommensverbesserungen, die langjährig verpflichtend Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Mit dem Freibetrag für die gesetzliche Rentenversicherung wird eine langjährige Forderung von ver.di erfüllt.

Da die neuen Freibeträge als Voraussetzung mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten beziehungsweise vergleichbaren Zeiten voraussetzen, werden Versicherte, die zwar langjährig Beiträge geleistet haben, jedoch die erforderlichen Grundrentenzeiten nicht erreichen, von einer Besserstellung in der Grundsicherung ausgeschlossen bleiben. Ihre Lebensleistung wird nicht honoriert. Dies betrifft gerade auch Selbstständige.

ver.di fordert deshalb die Voraussetzungen für die Gewährung der Freibeträge aus Gründen der Gleichbehandlung entsprechend dem Freibetrag für zusätzliche Altersversorgung ganz zu streichen und die erforderliche Versicherungszeit auf 25 Jahre herabzusetzen.

C. Der bAV-Förderbetrag

Als Anreiz für eine stärkere Verbreitung der zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern (bis zu einem Monatseinkommen von 2.200 brutto/Monat) soll der bAV-Förderbetrag von maximal 144 Euro auf 288 Euro angehoben werden (§ 100 Abs. 2 S. 1 EStG). Dies wird von ver.di begrüßt.

Um die Geringverdienerförderung in der Praxis voran zu bringen, zu verstetigen und einem größeren Kreis zugänglich zu machen, sollte die Einkommensgrenze von 2.200 Euro auf 2.500 Euro angehoben, zumindest aber dynamisiert und an die Lohnentwicklung gekoppelt werden. Ansonsten würden bei jeder Lohnerhöhung Beschäftigte, die bislang knapp unter der Einkommensgrenze lagen, wieder aus der Förderung herausfallen.